

1. Grundlagen des Rechts
2. Rechtsformen für BID-Einrichtungen
3. Das Vertragsrecht
4. Das Benutzungsrecht
5. Das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte
6. Das Online-Recht

## 1. Grundlagen des Rechts

### Gewaltenteilung

Das Recht in Deutschland basiert auf der Gewaltenteilung. Diese ist auf die Französische Revolution zurückzuführen, die eine Unabhängigkeit von Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Verwaltung) und Judikative (Rechtssprechung) hervorbrachte. Die Gesetzgebung obliegt danach dem vom Volk gewählten Parlament. Die Verwaltung hat die vom Parlament beschlossenen Gesetze durchzuführen und darf nur in Anwendung dieser Gesetze, selbst Rechtsvorschriften erlassen. Das Gerichtswesen ist unabhängig und spricht Recht allein auf der Grundlage von Gesetzen. Ihm obliegt auch die Überprüfung, ob Gesetze und andere Rechtsvorschriften mit dem Grundgesetz übereinstimmen.

### Hierarchie der Rechtsvorschriften

Das oberste Gesetz ist das Grundgesetz, die Verfassung. Alle Gesetze und in der Folge erlassene Rechtsvorschriften, wie Verordnungen, Anweisungen, müssen mit dem Grundgesetz übereinstimmen, d.h. eine Anspruchsgrundlage darin haben bzw. keiner Vorschrift aus dem Grundgesetz entgegenstehen. Diese Überprüfung obliegt der Verfassungsgerichtsbarkeit, den Landesverfassungsgerichten und dem Bundesverfassungsgericht. Eine Rechtsvorschrift, die nicht mit dem Grundgesetz im Einklang steht, ist nichtig. Daraus ergibt sich die Hierarchie der Gesetze. Die Benutzungsordnung einer Bibliothek ist eine Rechtsvorschrift. Damit sie rechtliche Verbindlichkeit erlangt, muss sie sowohl auf einer Rechtsgrundlage beruhen, als auch keine Vorschrift enthalten, die einem Gesetz entgegensteht. (Vgl. dazu auch Benutzungsrecht)

### Gerichtsbarkeit

Die Zuständigkeit der Gerichte ergibt sich aus der

1. sachlichen Zuständigkeit: Nach ihr bestimmt sich, welches Gericht in erster Instanz für die Erledigung des Rechtsstreits zuständig ist. Dies ist in der Regel das Amts-, Land-, Arbeits-, Verwaltungs-, Finanz- oder Arbeitsgericht. Welches Gericht zuständig ist, ist in mehreren Gesetzen geregelt, so im GVG, ArbGG, VwGO, FGO, SGG.
2. örtlichen Zuständigkeit: Nach ihr bestimmt sich, welches Gericht wegen seines örtlichen Sitzes zuständig ist. Hierfür ist der Gerichtsbezirk maßgeblich. Dies ist vor allem in der ZPO, StPO, VwGO, FGO, SGG geregelt.
3. funktionellen Zuständigkeit: Nach ihr bestimmt sich, welches Gericht aufgrund der Überordnung der Gerichte zuständig ist. Diese Zuständigkeit kann auch nicht durch Vereinbarung der Parteien geändert werden.

## Sachgebiete des Rechts

Öffentliches Recht		Privatrecht
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Völkerrecht</li> <li>- Staats- und Verfassungsrecht</li> <li>- Verwaltungsrecht</li> <li>- Kirchenrecht</li> <li>- Strafrecht</li> <li>- Gerichtsverfassung</li> <li>- Prozessrecht</li> <li>- Recht der freiwilligen Gerichtsbarkeit</li> <li>- Sozialrecht</li> </ul>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schuldrecht</li> <li>- Sachenrecht</li> <li>- Familienrecht</li> <li>- Erbrecht</li> <li>- Gesellschaftsrecht</li> <li>- Wertpapierrecht</li> <li>- Bank- und Börsenrecht</li> <li>- Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht</li> </ul>
	- Arbeitsrecht	

## 2. Rechtsformen für Bibliotheken, Informations- und Dokumentationseinrichtungen (BID)

Unternehmen des Privatrechts haben für die Führung ihres Unternehmens und ihrer Einrichtungen stets eine Rechtsform des Privatrechts zu wählen.

Die öffentliche Hand hat dagegen das Wahlrecht, ihre Unternehmen und ihre Einrichtungen in einer entweder öffentlich-rechtlichen oder privaten Rechtsform zu führen.

Die meisten Bibliotheken, Archive und Dokumentationseinrichtungen der öffentlichen Hand werden in der Rechtsform der nachgeordneten Einrichtung, d.h. einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts geführt. Sie besitzen keine eigene Rechtsperson und können demnach nicht selber Rechtsgeschäfte vornehmen. Ihr Handeln ist stets Handeln im Auftrag der Körperschaft (Kommunen, Stadt, Land, Bund, Hochschulen und Universitäten), der rechtsfähigen Anstalt oder Stiftung des ö.R., der sie angehören. Eine Vielzahl von Bibliotheken wurde in den letzten Jahren in eigene Rechtsformen überführt. Besonders im öffentlichen Bibliothekswesen der Kommunen wurde die Rechtsform des Eigen- und Landesbetriebes oder des eingetragenen Vereins favorisiert.

Der Eigen- und Landesbetrieb ist ein Unternehmen des sog. Muttergemeinwesens (Körperschaft), das nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten wie ein Betrieb geführt und organisiert wird (Personal- und Haushaltshoheit, kaufmännisch Buchführung), aber dennoch keine eigene Rechtsperson besitzen (vgl. Eigenbetriebe Kultur der Städte Dortmund und Frankfurt a.O., Landesbetrieb Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg). Des weiteren wurden Stiftungen des ö.R. gegründet, die zu einer tatsächlichen eigenen Rechtsperson führen und zwar öffentliches Recht auf Organisation, Personal- und Haushaltsrecht anzuwenden haben, aber als eigene Rechtsperson im eigenen Namen Rechtsgeschäfte tätigt und ausschließlich im eigenen Namen handelt (vgl. Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin, Universitätsstiftungen in Niedersachsen). Soll am Betrieb ein Unternehmen der Privatwirtschaft beteiligt werden, so ist dies nur in einer privaten Rechtsform möglich. Eine reine privatrechtliche Form ist die GmbH und der Verein. Als GmbH werden zum Beispiel die Stadtbibliothek Gütersloh GmbH mit 49% Gesellschaftsanteilen des Bertelmann-Konzerns und die Stadtbibliothek Schießheim GmbH mit 49% Gesellschaftsanteilen der ekz geführt. Die Rechtsformen der Stiftung des bürgerlichen Rechts und des Vereins sind so alt, wie es öffentlich zugängliche Bibliotheken gibt. Ende des 19. Jahrhunderts waren es engagierte Bürger, die Stiftungen oder Vereine gründeten, um das Bibliothekswesen für eine breite Öffentlichkeit zugänglich zu machen. So entstanden die Hamburger Bücherhallen als Stiftung des bürgerl. Rechts. Die privaten Rechtsformen unterliegen ausschließlich der Anwendung des Privatrechts, sie besitzen eine eigene Rechtsperson und sind in ihrem Handeln nur an die Gesetze und die jeweiligen Satzungen (Gesellschaftsvertrag, Stiftungs- und Vereinssatzung) gebunden. Eine kurze

Erläuterung aller möglichen Rechtsformen des öffentlichen und des Privatrechts ist in tabellarischer Übersicht als Anlage beigefügt.

### 3. Vertragsrecht

Das Tätigwerden von Bibliotheken, Archiven und Dokumentationseinrichtungen basiert auf einer Reihe von Verträgen. So unterliegt die Benutzung, der Erwerb von Medien und deren Nutzung und Aufbereitung unterschiedlichen Verträgen. Für die Benutzung sind vor allem der Leihvertrag, der Nutzungsvertrag und der Geschäftsbesorgungsvertrag zu erwähnen. Dem Erwerb liegen zugrunde der Kaufvertrag, der Lizenz- bzw. Nutzungsvertrag, die Schenkung, der Tauschvertrag und der Verwahrvertrag (Depositum)

Das Vertragsrecht findet mit der Behandlung unterschiedlicher Vertragstypen und den Rechtsfolgen aus der Vertragsverletzung seine Regelung im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB). Jedem Vertrag liegt ein Angebot zum Abschluss eines bestimmten oder kombinierten (mehrere Vertragstypen) Vertrages zugrunde. Dieses Angebot bedarf der Annahme durch die andere Partei. Besteht eine Übereinstimmung in den drei wesentlichen Vertragsinhalten:

- wer sind die Vertragsparteien
- was ist die Hauptleistung der einen Partei
- was soll die Gegenleistung der anderen Partei sein,

ist der Vertrag zustande gekommen. Um ihn zu erfüllen, bedarf es des Austauschs der vereinbarten Leistungen. Treten dabei Störungen auf, oder ist nach Erfüllung des Vertrages die Sache mit einem Mangel behaftet, so treten die Rechtsfolgen aus einer Vertragsverletzung ein.

Rechtsfolgen aus einer Vertragsverletzung sind:

- Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz
- Preisminderung
- Nachbesserung
- Lieferung einer mangelfreien Sache.

Für den Online-Handel gelten besondere verbraucherfreundliche Vorschriften (§ 312 a ff BGB), die insbesondere umfassende Informationspflichten und klare Anerkennung der Vertragsbedingungen umfassen. Soweit ein Werk- oder Dienstvertrag über die Herstellung einer bestimmten Leistung abgeschlossen wurde, sind an den Rücktritt vom Vertrag hohe Anforderungen geknüpft, es muss eine grobe Pflichtverletzung sowohl in den Haupt- und Nebenleistungen vorliegen. Bei einer Kündigung eines Werkvertrages ohne grobe Pflichtverletzung, muss die bis dahin erbrachte Leistung abgenommen und vergütet und der ggf. sogar der entgangene Gewinn im Wege des Schadenersatzes honoriert werden.

Verträge werden beendet durch:

- Erfüllung (z.B. Austausch der mangelfreien Leistungen beim Kaufvertrag)
- Zeitablauf (z.B. fristgerechte Rückgabe der Medien beim befristeten Leihvertrag)
- Ordentliche Kündigung (einseitiges Recht z.B. beim unbefristeten Mietvertrag)
- Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund (wiederholte Pflichtverletzung)
- Rücktritt (einseitiges Recht in bestimmten Störfällen und als Gewährleistungsanspruch bei mangelbehafteten Leistungen)
- Aufhebungsvertrag (ein weiterer Vertrag, diesmal um den originären aufzuheben, kann nur im beidseitigen Einvernehmen erfolgen)

Die meisten Verträge unterliegen keinem Formzwang. So können sie auch durch mündliche Absprache, eindeutiges Verhalten beider Parteien oder in der Schriftform zustande kommen. Lediglich beim Erwerb von Grund und Boden sowie einer Immobilie besteht Schriftzwang und die Pflicht zur notariellen Beurkundung. Auch aus den Tarifverträgen kann sich die Pflicht zur schriftlichen Form ergeben. Ein Schenkungsversprechen steht ebenfalls unter einer Formvorschrift. Es ist nur durchsetzbar, wenn es notariell abgegeben wurde.

Die wichtigsten Vertragstypen im BID-Bereich sind der

- Kaufvertrag (§ 433 BGB): Erwerb, Investition (auf den Tauschvertrag finden die Bestimmungen des Kaufvertrages Anwendung)
- Schenkungsvertrag (§ 525 BGB) Erwerb
- Verwahrungsvertrag (§ 688 BGB) bei Übernahme von Sammlungen, an denen Besitz aber kein Eigentum begründet wird.
- Gesellschaftsvertrag (§ 705 BGB) bei der Beteiligung an Konsortien
- Leihvertrag (§ 598 BGB) Ausleihe von Medien außer Haus
- Dienstvertrag (§ 611 BGB) Arbeitsverhältnis Angestellte und Arbeiter

#### 4. Benutzungsrecht

Die Benutzung einer Bibliothek begründet ein Benutzungsverhältnis. Das Rechtsverhältnis kommt zwischen Bibliothek und Benutzer zustande. Das Rechtsverhältnis wird durch die Benutzungsordnung geregelt. Die Benutzungsordnung einer privatrechtlich organisierten Bibliothek unterliegt ausschließlich dem Privatrecht. Öffentlich-rechtliche Einrichtungen dagegen haben das Wahlrecht zwischen Privat- und öffentlichem Recht. Für das privatrechtlich ausgestaltete Benutzungsverhältnis gilt im Wesentlichen das Bürgerliche Gesetzbuch und die Zivilprozessordnung und bei einem öffentlich-rechtlichen sind die Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsvollstreckungsgesetze sowie die Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden. Soweit in den Rechtsvorschriften des öffentlichen Rechts sich keine Anspruchsgrundlage findet (z.B. Vertragsrecht) ist auf das Privatrecht zurückzugreifen.

Benutzungsordnungen sollten folgende Tatbestände regeln:

- Legitimation zum Erlass

Benutzungsordnungen müssen um Rechtsverbindlichkeit zu erlangen, von einer berufenen juristischen Person erlassen werden. Die ist in der Regel der Träger der Einrichtung, selten die Einrichtung selbst.

- Aufgabe der Einrichtung

Sollten kurz erläutert werden, um den Charakter der Einrichtung transparent werden zu lassen, aus dem sich etwaige Benutzungseinschränkungen ableiten.

- Voraussetzungen zur Zulassung zur Benutzung

Soweit hierzu in einer Benutzungsordnung nichts ausgeführt wird, hat jedermann das Recht sich registrieren zu lassen. Neben der Benennung von Regionen, sind hier auch die Angaben, von welchem Alter an, man Benutzer der Einrichtung werden kann sowie die bei der Anmeldung vorzulegenden Dokumente zu beschreiben. An dieser Stelle ein Hinweis auf die Geschäftsfähigkeit von natürlichen Personen. Bis zum vollendeten 7. Lebensjahr besitzt ein Mensch keine Geschäftsfähigkeit, d.h. es können keine Verträge mit ihm geschlossen werden. Vom 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist ein Mensch beschränkt geschäftsfähig, d.h. der Vertrag bedarf noch der Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Wird diese nicht erteilt, ist der Vertrag nichtig.

- Datenschutz

Um einen Vertrag zu schließen, müssen die Vertragsparteien bekannt sein. Ansprüche aus Verträgen können nur bei Kenntnis der personbezogenen Daten durchgesetzt werden. Die Erhebung, die Speicherung und Verarbeitung von personbezogenen Daten unterliegt den Datenschutzgesetzen der Länder und des Bundes. Danach bedarf es regelmäßig der ausdrücklichen Zustimmung des Betroffenen zur Erfassung, Speicherung und Verarbeitung seiner Daten. Diese sollte bei der Anmeldung schriftlich eingeholt werden. Der entsprechende Text ist gut sichtbar und getrennt von anderen Bedingungen abzuheben.

- Benutzung innerhalb der Einrichtung

In der Regel bedarf es keiner Anmeldung, um die Einrichtung zu benutzen. Meist wird erst bei der Ausleihe eine Registrierung verlangt. Dennoch greift auch hier die

Benutzungsordnung, soweit sie das Verhalten und die Benutzung der Medien und Geräte innerhalb der Einrichtung regeln will.

- Benutzung außerhalb der Einrichtung (Leihe/ Zugänglichmachung über Netze)  
Modalitäten der Ausleihe von Medien außer Haus und bei externem Zugang zum Intranet der Einrichtung werden an dieser Stelle geregelt. Die hier aufgeführten Bestimmungen haben den Charakter von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und gestalten damit den Leihvertrag inhaltlich aus.

- Haftung des Benutzers

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die er schuldhaft, d.h. fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Dies betrifft vor allem die Beschädigung von Medien, Geräten u.a. Gegenständen, den Verlust und alle Formen von Straftatbeständen, wie Sachbeschädigung, Diebstahl, Betrug und Unterschlagung. Haftung bedeutet Schadenersatz, der die Einrichtung so stellen soll, als ob der Schaden nicht eingetreten wäre. Deshalb sollten als Schadenersatz immer der Wiederbeschaffungs- und nicht der Zeitwert in der Benutzungsordnung festgelegt werden. Eine so genannte objektive Haftung, d.h. auch ohne Verschulden, wie sie in vielen Benutzungsordnungen festgeschrieben wurde, findet keine Durchsetzung vor einem Gericht.

- Haftung der Einrichtung

Auch die Einrichtung haftet für Schäden, die dem Benutzer durch ihr Tätigwerden oder ihre Geräte und Ausstattungen entstanden sind. Die Einrichtung haftet für ihre Beschäftigten und fordert bei vorsätzlich herbeigeführten Schäden, den Schadenersatz beim Beschäftigten. Für abhanden gekommene Garderobe oder Taschen der Benutzer haftet die Bibliothek, wenn sie das Einschließen dieser Gegenstände verlangt und diese in den Garderobenschränken abhanden gekommen sind. Die Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden kann ausgenommen werden. Dies bedarf jedoch einer schriftlichen Bekundung, z.B. im Rahmen der Benutzungsordnung.

- Hausrecht

Das Hausrecht wird gegenüber Besuchern ausgeübt. Es steht der Leitung der Einrichtung zu, die es auf einzelne oder alle Beschäftigte übertragen kann. Wer sich dem Hausrecht widersetzt, begeht bei einer Aufforderung das Haus zu verlassen, den Straftatbestand des Hausfriedensbruchs. Wird ein mündliches Hausverbot für länger als den betreffenden Tag ausgesprochen, muss es zur Wirksamkeit schriftlich von dem Leiter/der Leiterin der Einrichtung ausgesprochen werden. Rechtsmittelbelehrung nicht vergessen!

- Inkrafttreten

Jede Benutzungsordnung muss ein Datum des Inkrafttretens tragen und Aussagen dazu, wenn bis dahin geltende Benutzungsordnung bzw. Teile davon außer Kraft treten sollen.

- Gebühren- bzw. Entgeltordnung

Gebühren und Entgelte sind die Gegenleistung für das Tätigwerden der Einrichtung. Sie sind für alle möglichen Tatbestände nach den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit regelbar. Soweit die Einrichtung ihr Benutzungsverhältnis öffentlich-rechtlich ausgestaltet hat, dürfen nur Gebühren erhoben werden, für die in der ranghöheren kommunalen Abgabenordnung eine Anspruchsgrundlage besteht. Der Begriff Entgelt stellt auf eine privatrechtliche Ausgestaltung ab, der eine Übereinstimmung mit der Abgabenordnung nicht bedarf. Gebühren- und Entgeltordnungen sollten immer als Anlage zur Benutzungsordnung erlassen werden, damit bei einer Veränderung nicht die gesamte Benutzungsordnung durch die Träger neuerlassen werden muss.

## 5. Das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Vom Urheberrecht werden alle Werke, die im weitesten Sinne der Literatur, Wissenschaft und Kunst zugeordnet werden können, Kraft Gesetzes (UrhG in der Fassung vom 17.12.2008) geschützt, ohne dass es einer Registrierung bedarf. An die Schutzfähigkeit sind keine sehr hohen Ansprüche gestellt, es muss sich lediglich um eine eigene schöpferische Leistung eines Menschen handeln, die eine geringe Neuerung hervorbringt. Der Urheberrechtsschutz wird 70 Jahre nach dem Tode des Urhebers

gewährt. Nach seinem Tod nehmen ihn die Erben oder ein anderer Rechtsinhaber (Verlag, Staat) war. Verwandte Schutzrechte sind Rechte, die Leistungen schützen, wie die des darstellenden Künstlers oder des Datenbankherstellers. Die Schutzfrist beträgt in den meisten Fällen 50 Jahre und bei den Datenbankherstellern 15 Jahre.

Das Urheberrecht unterscheidet die exklusiven Rechte des Urhebers, allein zu bestimmen auf welche Art sein Werk verwertet werden darf, von den gesetzlichen Ausnahmen, die nur im Interesse der Allgemeinheit, ausgeübt werden dürfen, ohne das der Urheber seine Zustimmung versagen kann. Da sie einen Eingriff in die exklusiven Rechte bedeuten, dürfen sie nur sehr eng ausgelegt werden. Analoge Anwendungen sind nicht statthaft.

Im Allgemeininteresse wird als Schranke u.a. das Recht der Vervielfältigung zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 UrhG), das Recht zum Kopienversand (§ 53a UrhG) und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Netzzugang von Orten und Zeiten unabhängig, §§ 52 a und b UrhG) als Ausnahmen geregelt. Diese Ausnahmen haben eine zentrale Bedeutung für BID-Einrichtungen.

§ 53 UrhG gestattet zu den in der Norm konkret ausgeführten Gebräuchen, ohne Zustimmung des Rechtsinhabers *einzelne Vervielfältigungsstücke* (bis zu 7 identische Exemplare) herzustellen oder herstellen zu lassen. Bei der Herstellung von elektronischen Kopien und von Bild- und Tonträgern, darf dies nur unentgeltlich durch einen anderen vorgenommen werden. In den einzelnen privilegierten Fällen wird der Umfang unterschiedlich festgelegt. *Kleine Teile* eines Werkes sind max. 20% und *Teile* eines Werkes max. 70%. Für die Herstellung einer Archivkopie muss ein eigenes Werkstück vorhanden sein und die Nutzung eines elektronischen Archivs darf bei wirtschaftlichem Zweck nur analog erfolgen. Die analoge Nutzung ist des Weiteren vorgeschrieben, wenn nach der Vergriffenheitsklausel, ein Werk, das seit zwei Jahren vergriffen ist, vollständig vervielfältigt wird. Die hergestellten Kopien nach § 53 UrhG dürfen in der Regel nicht weiterverbreitet oder öffentlich zugänglich gemacht werden. Davon ausgenommen sind die vergriffenen Werke und wenn nur kleine beschädigte Teile eines Werkes durch eine Kopie ersetzt wurden.

Insoweit die Herstellung einer Kopie nach § 53 UrhG gestattet ist, ist auch der Versand dieser Kopie an den Besteller gemäß § 53a UrhG zulässig, wobei der elektronische Versand einer Kopie als Mail nur für Zwecke von Unterricht und wissenschaftlichem Gebrauch und dann auch nur als Faksimile und auch dann nur, wenn der Verlag nicht selbst offensichtlich und zu angemessenen Bedingungen ein pay per view-Angebot vorhält. Als Nachweisinstrument für pay per view Angebote gilt die EZB.

§ 52 a UrhG regelt die netzgestützte Zugänglichmachung von geschützten Werken im Rahmen des Unterrichts und des wissenschaftlichen Gebrauchs. Das Werk muss veröffentlicht sein, also kann es auch aus dem Internet entnommen werden. Der Umfang ist im Unterricht auf kleine Teile eines Werkes (15%), Werke mit geringem Umfang (Bilder, Fotos, Broschüren bis zu 25 Seiten) und einzelne Beiträge aus Zeitungen und Zeitschriften begrenzt. Im Rahmen des wiss. Gebrauchs dürfen Teile eines Werkes (33%) zugänglich gemacht werden. Der Zugangskreis ist konkret zu begrenzen und zwar auf die Unterrichtsteilnehmer und auf den Kreis von Personen, die gemeinsam einen wiss. Gebrauch begründen. Die Geltung der Norm ist bis zum 31.12.2012 befristet.

§ 52b UrhG gestattet Bibliotheken, Archiven und Museen ihre Bestände zu digitalisieren und in den Räumen der eigenen Einrichtung an sog. elektronischen Leseplätzen ihren Nutzern zugänglich zu machen. Zeitgleich darf ein digitalisiertes Werk nur aufgerufen werden, wie physisch vorhandene Exemplare vom betreffenden Werk im Bestand sind. Soweit beim Erwerb anders lautende Verträge (z.B. Lizenz-, oder Schenkungsverträge) akzeptiert wurden, genießen diese, Vorrang vor der Anwendung des § 52b UrhG. Das

Recht zur Kopie durch den Nutzer nach § 53 UrhG ist gegenwärtiger streitig und soll durch Anrufen des BGH geklärt werden.

Die Anwendungen der §§ 53, 53a, 52a und b UrhG sind vergütungspflichtig. Die Vergütung kann nur über eine Verwertungsgesellschaft (VG) geltend gemacht werden, nicht durch den Rechtsinhaber selbst. Die berufenen VG und die KMK haben zu diesem Zweck Gesamtverträge für die Bibliotheken in ihrer Trägerschaft geschlossen, dem auch andere Träger von Bibliotheken beitreten können. Eine separate Vergütung durch die Bibliotheken an die VG – mit Ausnahme des Kopierendirektversands nach § 53a und des elektronischen Leseplatzes nach § 52b – entfällt somit. Die Gesamt- und Rahmenverträge können auf den Seiten des Deutschen Bibliotheksverbandes aufgerufen werden:

<http://www.bibliotheksverband.de/dbv/vereinbarungen-und-vertraege.html>

Unter der URL [www.urheberrecht.org](http://www.urheberrecht.org) können alle Gesetzesänderungen, einschließlich der eingereichten Stellungnahmen und Behandlungen im Bundestag und Bundesrat verfolgt werden. Hier sind auch die zugrunde liegenden EU-Richtlinien veröffentlicht.

## 6. Das Online-Recht

Online-Recht bezeichnet die Gesamtheit aller Rechtsvorschriften, die eine Relevanz zur Nutzung und Bereitstellung von Diensten mittels Tele- u.a. Kommunikationstechnik (Netze) haben. Als Netze gelten u.a. das Internet, das Intranet, das CD-ROM-Netz, die Telefonnetze und das digitale Fernsehen. Soweit Mitglieder der Öffentlichkeit Zugang zu diesen Netzen haben, gelten die Vorschriften des Informations- und Kommunikationsdienste-Gesetzes (Fassung 1997), des Urheberrechtsgesetzes (Fassung vom 17.12. 2009), die Bestimmungen über das Fernabsatzgesetz (BGB in der Fassung 2002) und das Jugendschutzgesetz (Fassung 2008). Alle Bestimmungen aus dem Strafrecht wurden auf Medieninhalte erweitert. Für den Datenschutz in Netzen ist neben dem Datenschutzgesetz des Bundes und der Länder, das Teledatenschutzgesetz einschlägig. Für netzgestützte Angebote der BID Einrichtungen ist von besonderer Relevanz der Öffentlichkeitsbegriff. Er wird in § 15 Abs. 3 UrhG definiert und wurde durch die Gesetzesnovelle 2003 weiter gefasst. Danach gehört jeder zur Öffentlichkeit, der nicht mit demjenigen, der das Recht zur Nutzung durch Kauf und Lizenz besitzt, persönlich verbunden ist. Persönlich verbunden ist der Familien-, Freundes- und unmittelbare Arbeitskreis. Mitarbeiter eines Unternehmens, Bibliotheksbenutzer, Angehörige einer Schule, Hochschule und Universität sind stets Mitglieder der Öffentlichkeit. Damit erfüllt die Wiedergabe in jedem Netz, so auch im Intranet dieser Einrichtungen, den neuen Tatbestand der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG..

### Literaturhinweise

- Bibliotheksrecht. Bd 1 und 2 (Gutachtensammlung und Entscheidungssammlung), Bd. 3 (Rechtsvorschriften für die Bibliotheksarbeit).- Harrassowitz Verlag
- Beger: Urheberrecht für Bibliothekare. Medien und Recht. 2. Aufl. 2008
- Creifeds: Rechtswörterbuch. Beck 2010
- Dreier: Urheberrechtskommentar. Beck 2008
- Erfolgreiches Management von Bibliotheken und Informationseinrichtungen. Loseblattsammlung. Dashöfer 2003 ff
- Hoeren: Internetrecht. [http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript\\_pdf](http://www.uni-muenster.de/Jura.itm/hoeren/materialien/Skript/Skript_pdf)

